

**ANLAGE 1**

**Einzelanweisung gemäß § 13 Abs. 1 KfSachvG  
zu StVZO § 19 Abs. 2**

In Umsetzung eines Beschlusses der 121. Sitzung des BLFA -TK am 09./10. März 1999 durch die jeweils zuständigen Länderbehörden sind die Leiter aller Technischen Prüfstellen anzuweisen, in ihrem Verantwortungsbereich eine Einzelanweisung gemäß § 13 Abs. 1 Kraftfahrersachverständigengesetz (KfSachvG) zur Sicherung der Qualität von Teilen, die anlässlich durchgeführter technischer Änderungen durch amtlich anerkannte Sachverständige begutachtet werden sollen, zu realisieren und mit Wirkung vom 01. Mai 1999 anzuwenden.

Die Einzelanweisung hat folgenden Wortlaut:

**Einzelanweisung gemäß § 13 Abs. 1 KfSachvG zur Sicherung der Qualität bei Begutachtungen durch aaS für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis nach Änderungen durch Ein- oder Anbau von Teilen (§ 19 Abs. 2 StVZO in Verbindung mit § 21)**

Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

Bei den oben genannten Begutachtungen von Fahrzeugen, deren bisherige Betriebserlaubnis infolge einer nachträglichen Änderung durch Ein- oder Anbau von Teilen erloschen ist (§ 19 Abs. 2), darf der aaS Prüfungsbestätigungen anderer sachverständiger Personen oder Stellen (z.B. Prüfberichte, Meßberichte, Gutachten, Musterberichte oder -gutachten, Herstellerbescheinigungen) nur dann als Ersatz für eigene Prüfungen und Messungen eigenverantwortlich verwenden, wenn die Identität des ein- oder angebauten Teiles mit dem in der Prüfungsbestätigung beschriebenen Teil eindeutig ist. Dies ist bei Einzelanfertigung nur dann gegeben, wenn das ein- oder angebaute Teil eine dauerhafte und unverwechselbare Kennzeichnung aufweist und diese in der Prüfungsbestätigung aufgeführt ist. Die Prüfungsbestätigung muß für jedes Teil von der ausstellenden Person oder Stelle original unterschrieben und abgestempelt sein.

Diese Einzelanweisung ist mit Wirkung vom 01. Mai 1999 anzuwenden.

**Anmerkung von SPACER**

**Alle geforderten Punkte werden von SPACER erfüllt.  
SPACER werden in Einzelfertigung nach Fahrgestellnummer produziert.  
Weitere Informationen finden Sie im SPACER Prüfgutachten.**